



Marktordnung

**Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebestimmungen
für die Wochenmärkte der
Deutschen Markt Gilde eG**

Hinweise:

Im Zuge der Überarbeitung dieser Marktordnung haben wir die für Marktteilnehmer zuvor verschiedentlich verwendeten Begriffe „Händler“, „Beschicker“, „Anbieter“, „Fierant“, „Standler“, „Benutzer“ usw. vereinheitlicht. Die vorliegende Marktordnung spricht daher nur noch von „Marktbeschicker“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei darauf verzichtet, immer alle Geschlechterformen zu benennen. Gemeint sind selbstverständlich immer alle Formen – für alle am Marktgeschehen Beteiligten.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel	4
§ 1 Gültigkeit der Marktordnung	5
§ 2 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten, Marktjahr	5
§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs	6
§ 4 Hausrecht, Marktleitung, Marktaufsicht	6
§ 5 Teilnahmeberechtigung	7
§ 6 Marktvertrag - Antrags- und Vergabeprozess, Zustandekommen und Änderungen, Entgelt, Vertraulichkeit	7
§ 7 Beendigung des Marktvertrages	9
§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt	11
§ 9 Verkehrsregelung	11
§ 10 Standplatz	12
§ 11 Verkaufseinrichtung, Verkaufseinheit, Warenpräsentationsmittel	12
§ 12 Stromversorgung	13
§ 13 Verkaufsordnung	14
§ 14 Sauberhalten des Marktplatzes	15
§ 15 Schutz der Gesundheit und der Umwelt	16
§ 16 Haftung	16
§ 17 Haftpflichtversicherung	16
§ 18 Datenschutz	17
§ 19 Bild- und Tonaufnahmen auf dem Wochenmarkt	17
§ 20 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen	17
§ 21 Streitbeilegungsverfahren	18
§ 22 Gerichtsstandvereinbarung, Ausnahmen von der Marktordnung, Änderungen der Marktordnung, Salvatorische Klausel	18

Präambel

Wochenmärkte tragen erheblich zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen. Die Bürger erwarten ein persönliches Einkaufserlebnis im bunten Markttreiben mit vielfältigen hochwertigen Angeboten und direktem Kontakt zu anderen Menschen – sie wollen sich wohlfühlen. Kommunen sind daran interessiert, attraktive Wochenmärkte anzubieten sowie bei deren Durchführung die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Wochenmärkte sind aber auch Arbeitsplätze für die einzelnen, selbstständigen Marktbesucher und ihre Mitarbeiter. Für sie ist es wichtig, dass sie vom Veranstalter gut unterstützt und korrekt betreut werden.

Mit der Organisation eines Wochenmarktes sind viele unterschiedliche Stellen befasst. Für ihr Zusammenwirken muss es eine grundlegende Orientierung und Ordnung geben, damit der Wochenmarkt optimal durchgeführt werden kann:

Die Marktordnung für die Wochenmärkte der Deutschen Marktgilde eG

Aufgabe der Deutschen Marktgilde eG ist es, alle beteiligten Stellen und Interessen zu koordinieren. Hohe Qualität, seriöse Professionalität und loyale Partnerschaft in alle Richtungen sind die Maximen, die bei dieser Dienstleistung im Vordergrund stehen. Offenheit, Kollegialität und Fairness wird auch von allen Partnern erwartet.

Ziel der Deutschen Marktgilde eG ist es, mit dieser Marktordnung das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für alle Betroffenen (Bürger, Marktbesucher, Kommunen und Mitarbeiter) bestmöglich zu gestalten. Das kann nur gelingen, wenn alle bereit sind, diese grundsätzlichen „Spielregeln“ zum Wohle des Ganzen zu akzeptieren.

Unser Wochenmarkt – Einkaufen von Mensch zu Mensch

§ 1 Gültigkeit der Marktordnung

- (1) Die Deutsche Marktgilde eG betreibt die von ihr durchgeführten Wochenmärkte auf gewerberechtlicher Basis oder außerhalb der Regelungen der Gewerbeordnung als sogenannte „Privatmärkte“.
- (2) Die Marktordnung (MarktO) regelt die Teilnahmebedingungen und das Verhalten von Marktbesuchern und deren Mitarbeitern sowie von Marktbesuchern auf dem Wochenmarkt. Sie gilt für sämtliche von der Deutschen Marktgilde eG betriebenen Wochenmärkte. Für einzelne Wochenmärkte können abweichend Ergänzungs- oder Änderungsordnungen erlassen werden.
- (3) Diese Marktordnung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Marktordnung vom 1. Januar 2016.

Ergänzend zu dieser Marktordnung gelten die Bedingungen und/oder Auflagen der zuständigen Behörde für einen bestimmten Wochenmarkt. Das Gleiche gilt für etwaige kommunale Marktordnungen. Sie haben für den betroffenen Wochenmarkt im Zweifel Vorrang vor dieser Marktordnung, sofern und soweit einzelne Regelungen voneinander abweichen. Die für den betroffenen Wochenmarkt zuständige Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG erteilt Auskunft über eventuelle Bedingungen und/oder Auflagen der zuständigen Behörden sowie über eventuell gültige kommunale Marktordnungen.

- (4) Die Marktordnung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung, die zwischen der Deutschen Marktgilde eG und dem einzelnen Marktbesucher abgeschlossen wird (Marktvertrag). Der Marktbesucher erkennt die Regelungen dieser Marktordnung spätestens mit dem Einnehmen des zugewiesenen Standplatzes an.

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.

- (5) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives, vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern soll die Möglichkeit geboten werden, zwischen den angebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die Deutsche Marktgilde eG wird ihre Maßnahmen auf dem Wochenmarkt daher unter dieser Zielsetzung und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten - der Marktkunden, der Marktbesucher, des umliegenden Einzelhandels und der Kommune - treffen.

§ 2 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten, Marktjahr

- (1) Die Deutsche Marktgilde eG regelt im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Marktplatzes die Festlegung der Örtlichkeit des Wochenmarktes, der Markttage und der Marktzeiten. Dies geschieht im Fall von nach §§ 67 ff. GewO veranstalteten Märkten durch die Festsetzung nach § 69 GewO oder in anderen Fällen (Privatmärkte) in gemeinsamer Festlegung mit dem Eigentümer der Marktfläche. Die Marktzeiten sind für alle Marktbesucher verbindlich. Begründete Ausnahmen kann die zuständige Zweigniederlassung genehmigen.
- (2) In dringenden Fällen (z.B. unumgängliche Baumaßnahmen auf dem Marktplatz, Traditionsveranstaltungen, Folgen von Naturkatastrophen, bei großer Hitze, Unwetter usw.) und für Feiertage können vorübergehend der Tag, die Marktzeit oder der Platz für die Durchführung des Wochenmarktes abweichend von der generellen Festlegung und abweichend von dem im Marktvertrag Vereinbarten verlegt werden. Auch die Absage einzelner Markttage ist möglich.
- (3) Ein Marktjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf festgesetzten Wochenmärkten dürfen folgende Warenarten angeboten werden (§ 67 Abs. 1 GewO):
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Ergänzend dürfen auf festgesetzten Wochenmärkten weitere bestimmte Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, wenn die zuständige Landesregierung oder die von ihr bestimmten Behörden dies zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmt haben und die konkrete Marktfestsetzung diese Waren zulässt (§ 67 Abs. 2 GewO).
- (3) Die für den jeweiligen Wochenmarkt zuständige Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG erteilt auf Anfrage Auskunft über die jeweils für den Wochenmarkt zulässigen Warenangebote, insbesondere auch über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs. Andere Waren als die vorgenannten dürfen auf festgesetzten Wochenmärkten nicht angeboten werden.
- (4) Im Falle von nicht festgesetzten Wochenmärkten (Privatmärkten) bestimmt die Deutsche Marktgilde eG das Warenangebot. Vertragliche Absprachen mit den jeweiligen Kommunen finden dabei Berücksichtigung.

§ 4 Hausrecht, Marktleitung, Marktaufsicht

- (1) Für die Dauer der Marktveranstaltung (einschließlich der Auf- und Abbauzeiten) übt die Deutsche Marktgilde eG das Hausrecht auf dem Marktplatz aus.
- (2) Die Deutsche Marktgilde eG bestellt zur Wahrnehmung des Hausrechtes eine Marktleitung. Die Marktleitung übt die Aufsicht über den Wochenmarkt aus, sie trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihre Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen. Der Marktleitung übergeordnet ist die Leitung der jeweils zuständigen regionalen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG. Deren Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, sie haben Vorrang vor Anweisungen der Marktleitung.
- (3) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis:
 - a) einen Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
 - b) dem Marktbesucher einen Standplatz zuzuweisen;
 - c) den Standplatz des einzelnen Marktbesickers zu betreten;
 - d) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
 - e) Marktbesicker und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - f) Standgeld und Nebenkosten gegen Quittung oder elektronische Zahlungsbestätigung zu kassieren;
 - g) sich die geschäftlichen Dokumente vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen;
 - h) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen (z. B. gültige Gewerbeerlaubnis oder Reise-gewerbe-karte) und
 - i) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung kann die Marktleitung in begründeten Fällen und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ermessens zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten.

Dabei wird sie die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln einer gewerberechtlchen Festsetzung des Wochenmarktes beachten.

- (5) Marktveranstaltungen können aus besonderen Gründen nur durch die Leitung der regional zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG abgesagt werden.

Hiervon ausgenommen sind Marktveranstaltungen, die aus Gründen der Sicherheit der Marktbesucher und der Besucher (Abwendung von Gefährdungen für Leib und Leben) aufgrund besonderer lokaler Umstände sehr kurzfristig am Markttag durch die Marktleitung abgesagt werden müssen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Jedem Wochenmarktbesucher wird freier und unentgeltlicher Zutritt zum Wochenmarkt gewährt.
- (2) Für Marktbesucher besteht auf festgesetzten Wochenmärkten Marktfreiheit. Jeder Marktbesucher ist auf diesen Märkten berechtigt, nach Maßgabe dieser Marktordnung und nach Abschluss eines Marktvertrages am Wochenmarkt teilzunehmen. Eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft Deutsche Marktgilde eG ist nicht Voraussetzung.

Im Fall von Märkten, die die Deutsche Marktgilde eG außerhalb der Gewerbeordnung veranstaltet (Privatmärkte), entscheidet die Deutsche Marktgilde eG nach entsprechender Bewerbung des Marktbesuchers über dessen Zulassung nach freiem Ermessen.

- (3) Die Deutsche Marktgilde eG kann, wenn es für das Erreichen des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, den Wochenmarkt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit nicht dadurch gleichartige Marktbesucher ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (4) Die Deutsche Marktgilde eG kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelnen Marktbesuchern die Teilnahmeberechtigung verweigern, insbesondere wenn
 - a) dem Marktbesucher von einer zuständigen Behörde die Teilnahme an Wochenmärkten generell oder im Einzelfall untersagt worden ist;
 - b) der Marktbesucher in der Vergangenheit gegen diese Marktordnung, gegen den Marktvertrag, gegen bestehende Gesetze oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen hat, oder wenn
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher oder eine mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Person die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

§ 6 Marktvertrag

Antrags- und Vergabeprozess, Zustandekommen und Änderungen, Entgelt, Vertraulichkeit

- (1) Jede Person/Firma, die auf einem Wochenmarkt der Deutschen Marktgilde eG Waren feilbieten will (Marktbesucher), bedarf hierzu der Zulassung (Erlaubnis) durch die Deutsche Marktgilde eG. Die Zulassung wird nach erfolgreicher Bewerbung durch den Abschluss des Marktvertrages erteilt. Die Zulassung ist personen-/firmengebunden und nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Zulassung für einen Wochenmarkt ist zu beantragen: Im Fall einer beabsichtigten **Tageszulassung** mündlich bei der Marktleitung vor Ort, im Fall einer beabsichtigten **Dauerzulassung** (d.h. für mehrere Markttag) schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Zweigniederlassung oder dem Sitz der Deutschen Marktgilde eG (www.marktgilde.de).
- (3) Über einen Antrag auf Tageszulassung entscheidet die Marktleitung vor Ort. Über einen Antrag auf Dauerzulassung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Ablauf einer

eventuellen Antragsfrist von der zuständigen Zweigniederlassung entschieden. Auf eine Zulassungsfiktion kann sich ein Marktbeschicker nicht berufen. Im Falle der Dauerzulassung besteht ein Teilnahmerecht des begünstigten Marktbeschickers für die vereinbarten Markttag dieses Wochenmarktes.

- (4) Der Antrag auf Zulassung muss den Namen des Marktbeschickers bzw. der Firma sowie seine Anschrift und die gängigen Kontaktdaten enthalten. Zusätzlich zum Teilnahmewunsch bezüglich Marktort, Marktplatz und Markttag muss der Antrag darüber hinaus folgende Nachweise und Erklärungen enthalten:
- a) Angaben zum Warensortiment, zur Verkaufseinrichtung, zur gewünschten Größe des Standplatzes und zum etwaigen Strombedarf;
 - b) Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung;
 - c) Gewerbeanmeldung (sofern nach § 14 GewO Anzeigepflicht besteht) und/oder nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Dokumente (Reisegewerbekarte usw.);
 - d) Fotokopie der Fahrzeugzulassungsbescheinigung Teil 1 (KFZ-Schein), wenn die Teilnahme mit einem Verkaufsfahrzeug oder einem Verkaufsanhänger beabsichtigt ist, und
 - e) Angaben zum beantragten Zeitraum der Beschickung (Tageszulassung, Dauerzulassung).

Antragsteller aus EU-Ländern, in denen die benannten Bescheinigungen nicht erteilt werden, können gleichwertige oder im Wesentlichen vergleichbare Nachweise oder Erklärungen in deutscher Sprache vorlegen.

- (5) Bei beschränkter Kapazität entscheidet die Deutsche Marktgilde eG über die an einem Wochenmarkt teilnehmenden Marktbeschicker zwischen den Antragstellern nach pflichtgemäßem Ermessen mit Hilfe sachlicher und neutraler Auswahlkriterien. Ziel ist die Sicherstellung höchstmöglicher Qualität und Vielseitigkeit des Wochenmarktes und optimaler Angebotsbedingungen im Interesse der Wochenmarktbesucher. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes (insbesondere hinsichtlich Gestaltung des Standes; Person des Marktbeschickers bezüglich dessen persönlicher wie wirtschaftlicher Zuverlässigkeit; Angebot im Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, z.B. im Hinblick auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit; Vielseitigkeit des Marktes; Hygiene- und Qualitätsniveau) erhält derjenige Marktbeschicker den Standplatz, dessen vollständige und aussagekräftige Informationen zu diesen Kriterien zuerst vorlagen. Marktbeschicker, die regionale und/oder ökologisch verträglich angebotene Produkte anbieten, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bevorzugt. Ortsansässigen Marktbeschickern wird bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang eingeräumt.
- (6) Mit Annahme des Antrages auf Zulassung durch die Deutsche Marktgilde eG kommt ein Marktvertrag zustande, entweder in mündlicher Form (bei der Tageszulassung) oder in schriftlicher oder elektronischer Form (bei einer Dauerzulassung). Durch diesen Marktvertrag wird der Marktbeschicker zu einem bestimmten Wochenmarkt (Kommune, Marktplatz, Markttag) zugelassen und erhält das Recht auf Teilnahme an diesem Wochenmarkt unter Zuweisung einer räumlich begrenzten Teilfläche (Standplatz) für seine Verkaufstätigkeit. Mehrmalige und/oder aufeinander folgende Tageszulassungen begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Dauerzulassung oder auf eine erneute Tageszulassung oder auf einen bestimmten Standplatz.
- (7) Im Marktvertrag mit einer Dauerzulassung werden Beginn, Laufzeit und Beschickungszeiträume/-tage vereinbart. Ebenso werden die anzubietenden Warensortimente und die Größe des Standplatzes festgelegt.

Der Marktvertrag in Form der Dauerzulassung kann dergestalt vereinbart werden, dass er eine bestimmte Laufzeit und damit ein festes Ende hat (**befristete Dauerzulassung**). Alternativ kann der Vertrag auch ohne bestimmtes Enddatum abgeschlossen werden (**unbefristete Dauerzulassung**). Er endet in diesem Fall durch Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist gem. § 7 Abs. 3.

Eine unbefristete Dauerzulassung beinhaltet grundsätzlich alle Markttag des Marktjahres. Es ist zulässig, einen oder mehrere Unterbrechungszeitraum/räume (auch marktjahrübergreifend) zu bestimmen, zwischen denen freie (ungebuchte) Markttag liegen. Eine neue unbefristete Dauerzulassung (erstmalige vertragliche Vereinbarung für einen bestimmten Markt) ist mit einem „Testzeitraum“ ausgestattet, der am Ende des zweiten Monats, der auf das Datum des ersten Beschickungstages folgt, endet.

Für Dauerzulassungen werden wirtschaftliche und organisatorische Vergünstigungen gewährt, z.B. garantiertes Teilnahmerecht an der Marktveranstaltung, reduzierte Grundpreise, Rabatte und Boni sowie Monatsrechnung und bargeldloser Zahlungsverkehr. Die wirtschaftlichen Vergünstigungen sind nach Art und Höhe abhängig von der konkreten Vertragsvariante (befristet oder unbefristet) und vom Umfang der vertraglich vereinbarten Beschickungstage. Details sind in der Entgeltordnung geregelt. Im Gegenzug erwartet die Deutsche Marktgilde eG die tatsächliche Beteiligung des Marktbeschickers am Marktgeschehen. Eine Nichtteilnahme an einer Marktveranstaltung führt zu keiner Entgelterstattung.

- (8) Gewünschte Änderungen im Rahmen der Dauerzulassung (z.B. Sortimentsänderungen, Anpassungen der gebuchten Fläche, Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindungen usw.) sind der Deutschen Marktgilde eG unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Nimmt der Marktbeschicker mit Zustimmung der Marktleitung zweimal nacheinander eine größere Fläche in Anspruch als in der Dauerzulassung gebucht ist, wird dies als Aufforderung verstanden, die nun größere Standfläche in den bestehenden Marktvertrag der Dauerzulassung zu übernehmen. Diese bildet ab dem Folgemonat die Grundlage für die vertragliche Entgeltabrechnung.
- (10) Änderungen und Ergänzungen eines in Schrift- oder elektronischer Form abgeschlossenen Marktvertrages bedürfen, sofern in dieser Marktordnung nicht anders geregelt, ebenfalls dieser Form. Ist der Vertragspartner nicht Verbraucher im Sinne des BGB, gilt dies auch für den Verzicht auf die Formvereinbarung.
- (11) Der Marktbeschicker zahlt für die Überlassung des Standplatzes („Standgeld“) sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen (bspw. Stromversorgung) oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Markt („Nebenkosten“) ein Entgelt. Das Entgelt wird in Höhe der von der Deutschen Marktgilde eG für jeden Wochenmarkt festgelegten Beträge erhoben. Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Deutschen Marktgilde eG. Diese Entgeltordnung und das dazugehörige Entgeltverzeichnis für jeden einzelnen Markt sind Bestandteil des Marktvertrages. Die Unterlagen können auch bei der für den betreffenden Wochenmarkt zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG angefordert oder beim Marktleiter eingesehen werden.
- (12) Alle Details des mit dem Marktbeschicker geschlossenen Marktvertrages unterliegen der gemeinsamen Vertraulichkeit, soweit die damit verbundenen Informationen nicht bereits allgemein bekannt oder zugänglich sind.

§ 7 Beendigung des Marktvertrages

- (1) Der Marktvertrag endet im Falle der Tageszulassung mit Ablauf des Markttages.
- (2) Im Falle der Dauerzulassung mit einem fest definierten Vertragszeitraum (befristete Dauerzulassung) endet der Marktvertrag mit Ablauf des letzten Markttages des im Marktvertrag genannten Vertragszeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Wenn der Vertragszeitraum nicht befristet ist (unbefristete Dauerzulassung) kann der Marktvertrag ordentlich zum Ende eines jeden Marktjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung bedarf der Form des § 6 Abs. 10 und muss spätestens zum 31.12. dem Vertragspartner zugegangen sein, um zum 31.03. des dann folgenden Jahres (Ende des Marktjahres) wirksam zu werden. Für den Fall, dass der Marktvertrag nicht oder nicht fristgemäß gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Marktjahr.
- (4) Eine unbefristete Dauerzulassung kann während des Testzeitraums (§ 6 Abs. 7) mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Testzeitraums ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der gleichen Form, mit der der Marktvertrag geschlossen wurde. Nach Ablauf des Testzeitraums unterliegt der Marktvertrag den regulären Kündigungsregeln des vorstehenden Abs. 3.

- (5) Unbeschadet der ordentlichen Kündigungsregelung kann der Marktvertrag sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt, gegebenenfalls auch für bestimmte Markttage, von der Deutschen Marktgilde eG gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
- a) das Marktgewerbe von dem Marktbeschricker aufgegeben wird, oder die Firma erlischt, oder wenn der Marktbeschricker zur Ausübung eines Gewerbes nicht mehr berechtigt ist;
 - b) der Marktbeschricker oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat;
 - c) das vereinbarte Entgelt für die Nutzung des Standplatzes oder andere Forderungen der Deutschen Marktgilde eG trotz Fälligkeit und Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht gezahlt sind;
 - d) keine Haftpflichtversicherung mehr besteht oder die Gewerbepapiere nicht mehr gültig sind;
 - e) gegen das Verbot, die Nutzung des Standplatzes einem anderen Marktbeschricker zu überlassen, ohne dass eine schriftliche Einwilligung der Deutschen Marktgilde eG vorliegt, verstoßen wurde;
 - f) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird und eine Ausweichfläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - g) der Eigentümer des Marktplatzes die Überlassung desselben an die Deutsche Marktgilde eG beendet oder wenn die Deutsche Marktgilde eG Nutzungsverträge für den Wochenmarktplatz kündigt oder wenn Wochenmärkte aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen von der Deutschen Marktgilde eG aufgegeben werden;
 - h) die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden;
 - i) die Verkaufseinrichtungen des Marktbeschrickers unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden und wenn trotz Ermahnung und Frist zur Nachbesserung nicht erkennbar ist, dass der Missstand umgehend behoben wird;
 - j) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz Ermahnung keine Änderung erfolgt, oder wenn unbeschadet einer weiteren Nachfrist erkennbar ist, dass weitere Bedingungen und Auflagen den Missstand nicht beheben werden;
 - k) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen oder
 - l) über das Vermögen des Marktbeschrickers bzw. der Firma Insolvenz angemeldet wurde.
- (6) Bei Beendigung des Marktvertrages kann die Deutsche Marktgilde eG die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Marktbeschricker dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Deutsche Marktgilde eG die Räumung auf Kosten des Marktbeschrickers durchführen lassen.
- (7) Wird nach Beendigung des Marktvertrages der Standplatz vom Marktbeschricker weiter genutzt, findet § 545 BGB keine Anwendung. Zahlungen des Marktbeschrickers für die Zeit nach Beendigung des Marktvertrages werden als Nutzungsentschädigung angenommen. Die Annahme ist keine konkludente Einverständniserklärung zur Fortsetzung des Marktvertrages.
- (8) Dem Marktbeschricker steht bei Beendigung des Marktvertrages keinerlei Entschädigung - gleich aus welchem Grund - zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Deutsche Marktgilde eG haftet der Marktbeschricker für alle Vermögensnachteile, die sich aus der vorzeitigen Beendigung des Marktvertrages - aus Gründen die der Marktbeschricker zu vertreten hat - ergeben, für einen Ausfall von Standgeld jedoch längstens für sechs Monate nach Rückgabe des Standplatzes. Für zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bereits in Rechnung gestellte Standgelder erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung, Rechnungen bleiben zur Zahlung fällig.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder Marktbesucher und Marktbesucher hat auf dem Marktplatz sein Verhalten so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jeder Marktbesucher hat die für seinen Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Er ist dafür allein verantwortlich.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf den Marktplatz mitzubringen; Ausnahmen sind zulässig, wenn die Tiere so mitgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung des Marktgeschehens (insbesondere die Gefährdung der Hygiene oder der Marktkunden) ausgeschlossen ist. Hunde – sofern das Mitführen aufgrund des kommunalen Ordnungsrechts erlaubt ist – sind grundsätzlich an der kurzen Leine zu führen;
 - b) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren;
 - c) Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Markttreiben zu beeinträchtigen beziehungsweise unter Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln aktiv am Marktgeschehen teilzunehmen oder
 - d) auf dem Marktplatz zu pöbeln, laut zu schreien oder andere Marktbesucher oder Marktkunden oder Mitarbeiter der Deutschen Marktgilde eG zu beleidigen oder anderweitig anzugreifen.
- (4) Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 9 Verkehrsregelung

- (1) Findet der Markt auf öffentlichen Flächen statt, so wird der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Marktveranstaltung so weit eingeschränkt, wie es zulässig ist. Entsprechende Absperrungen und Beschilderungen sowie örtlich geltende Beschränkungen für die Zufahrt und Andienung sind zu beachten. Findet der Markt auf nicht öffentlich gewidmeten Flächen statt, steht der Marktplatz ausschließlich der Marktveranstaltung zur Verfügung.
- (2) Das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen erlaubt. Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes, auch mit Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur über den Marktplatz geschoben werden. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand sind) abgestellt werden; sie haben den Marktplatz mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen. Soweit von der Marktleitung ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge von Marktbesuchern in begründeten Ausnahmefällen hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden, wenn die Verkehrslage vor Ort dies ermöglicht, dies von der Kommune zugelassen und ausreichend Fläche vorhanden ist.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen frühestens einundeinhalb Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ist das nicht der Fall, können sie auf Kosten des Marktbesuchers durch Maßnahmen der Marktleitung entfernt werden. Auf einzelnen Wochenmärkten können abweichende Auf- und Abbauzeiten geregelt sein, die Marktleitung erteilt entsprechende Auskunft.
- (4) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.

- (5) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingengt oder verstellt werden. Über besondere Regelungen und Vorgaben vor Ort informiert die Marktleitung.
- (6) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

§ 10 Standplatz

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt ausschließlich durch die Marktleitung. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung genutzt werden.
- (2) Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und das im Marktvertrag vereinbarte Warensortiment genutzt werden. Er darf nur höchstpersönlich oder von Mitarbeitern des Marktbeschickers genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an einen anderen Marktbeschicker - auch an einen Rechtsnachfolger - oder eine auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes (Sortiments) bedarf der schriftlichen Einwilligung der für den jeweiligen Wochenmarkt zuständigen Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften berechtigt die Deutsche Marktgilde eG dazu, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen; ein bereits gezahltes Standgeld wird in diesem Fall weder erstattet noch ermäßigt, fälliges Standgeld ist zu zahlen. Das eigenmächtige Wechseln eines zugewiesenen Standplatzes oder der Tausch mit einem anderen Marktbeschicker ist nicht zulässig. Die festgelegten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, erlischt die Zuweisung. Der Marktbeschicker hat keinen Entschädigungsanspruch. Die Marktleitung kann dann anderweitig über diesen Standplatz verfügen.

§ 11 Verkaufseinrichtung, Verkaufseinheit, Warenpräsentationsmittel

- (1) Der Marktbeschicker kann den ihm zugewiesenen Standplatz mit seiner Verkaufseinrichtung belegen. Eine Verkaufseinrichtung kann aus Verkaufseinheiten (Verkaufsfahrzeuge, -anhänger, -stände) und zusätzlichen Warenpräsentationsmitteln (Stehtische, Warenträger o.ä.) bestehen; der Marktbeschicker kann auch die Bodenfläche zur Warendarbietung nutzen, sofern dies mit den Anforderungen an die Hygiene vereinbar ist. Die Aufmachung der Verkaufseinrichtung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Sie muss der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen genügen.
- (2) Jeder Marktbeschicker trägt Sorge dafür, dass seine Verkaufseinrichtung so eingerichtet ist, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Der Marktbeschicker ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Verkehrsflächen.
- (3) Die Verkaufseinrichtung ist so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entspricht. Sie muss standfest sein, muss ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und darf die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie darf nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Vordächer von Verkaufseinheiten müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platz- bzw. Straßenoberfläche, haben. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (4) Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von dem Marktbeschicker zu beachten. Betriebsanweisungen sind jederzeit zugänglich vorzuhalten. Stände, an denen mit offenem Feuer oder mit Gas gearbeitet wird, haben geeignete Feuerlöschrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten, die regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen sind.
- (5) Der Marktbeschicker hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle das einheitliche Händlerschild der Deutschen Marktgilde eG anzubringen. Steht kein einheitliches Händlerschild zur Verfügung, so hat der Marktbeschicker gut sichtbar seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Bezeichnung seiner Firma mit der von der Deutschen Marktgilde eG vergebenen Identifikationsnummer an der Verkaufseinrichtung anzubringen.
- (6) Die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DLInfoV) obliegt dem Marktbeschicker. Die Deutsche Marktgilde eG leistet insofern Hilfestellung, dass sie – ohne eine rechtliche Verpflichtung zu übernehmen - die notwendigen Daten in einem internetbasierten Portal den Marktkunden zur Verfügung stellt (zum Datenschutz siehe § 18).
- (7) Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung und der Rechtsverordnungen nach dem Handelsklassengesetz gelten uneingeschränkt.
- (8) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, soweit sie mit dem Marktbetrieb und dem für den Wochenmarkt zugelassenen Warenangebot (Sortiment) des Marktbeschickers in Einklang steht. Dem Marktbeschicker ist es nach Zuweisung eines Standplatzes gestattet, sein Angebot mittels aufstellbarer Werbeschilder zu bewerben. Das Schild darf dabei nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes aufgestellt werden und muss so platziert sein, dass es die Laufwege der Kunden sowie Einfahrten, Durchfahrts- und Rettungswege nicht behindert oder blockiert. Das Werbeschild darf Verkaufseinrichtungen anderer Marktbeschicker nicht beeinträchtigen (z.B. durch Sichtbehinderungen).
- (9) Die Deutsche Marktgilde eG kann für einzelne Wochenmärkte allgemeinverbindliche Regeln für die daran teilnehmenden Marktbeschicker hinsichtlich der optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtung aufstellen, sie sind dann einzuhalten. Die für den jeweiligen Wochenmarkt zuständige Zweigniederlassung der Deutschen Marktgilde eG erteilt auf Anfrage Auskunft über eventuelle allgemeinverbindliche Regeln.

§ 12 Stromversorgung

- (1) Wird die Versorgung der Markthändler mit Strom nicht bereits durch die Kommune gewährleistet, stellt die Deutsche Marktgilde eG – wenn sie über eine Versorgungsanlage verfügt – eine Stromversorgung bereit. Das Versorgungsangebot besteht nur so lange, wie ein Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Versorgungsanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann. Die Vorhaltung einer Versorgungsanlage und die Entnahme von Strom ist nach Maßgabe der Entgeltordnung entgeltpflichtig.
- (2) An die Steckdose der Versorgungsanlage kann der Marktbeschicker seine Speiseleitung anschließen, die zum Standplatz des Marktbeschickers führt und dort in seine elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum und in der Verantwortung des Marktbeschickers. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen. Die Deutsche Marktgilde eG kann jederzeit Nachweise darüber verlangen, dass die Anlagen entsprechend der geltenden Vorschriften fachgerecht überprüft wurden.

Weist die Speiseleitung oder eine elektrische Anlage des Marktbeschickers Mängel auf und entspricht nicht den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Die Marktleitung hat die Pflicht, bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr zu unterbinden, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Bodenverlegte Speiseleitungen sind von dem Marktbeschicker auf eigene Kosten mit stolpersicheren Abdeckungen (Kabelbrücken, Strommatten) zu versehen oder anderweitig gegen Sturzgefahr abzusichern.

Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Deutschen Marktgilde eG stehenden Teils der Stromversorgungsanlage gilt die Steckdose der Versorgungsanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Marktbeschicker.

Schäden, die durch die Verbindung von händlereigenen Einrichtungen über die Speiseleitung an der Versorgungsanlage entstehen (z.B. infolge der Verwendung defekter oder unzulässiger Einrichtungen des Marktbeschickers), sind von dem Marktbeschicker zu ersetzen. Das gilt auch für Folgeschäden, die anderen Marktbeschickern oder dem Wochenmarkt als Ganzes entstehen (z.B. Ausfall der gesamten Stromversorgungsanlage).

Sofern möglich, wird gekennzeichnet, welcher Marktbeschicker an welcher Steckdose der Versorgungsanlage Strom abnimmt. Wird ein Steckdosenanschluss von mehreren Marktbeschickern gemeinsam genutzt, haften diese bei Schäden als Gesamtschuldner.

- (3) Die Deutsche Marktgilde eG weist die Marktbeschicker ausdrücklich darauf hin, dass seitens der Energieanbieter und der Netzbetreiber Haftungseinschränkungen (so bspw. bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung) bestehen. Regelmäßig wird die Haftung für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden oder bei Schäden, die nicht zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, stark eingeschränkt. Die Deutsche Marktgilde eG macht sich solche Haftungseinschränkungen zu Eigen.

§ 13 Verkaufsordnung

- (1) Der Marktbeschicker hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Er und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Das Rauchen in Verkaufseinrichtungen ist aus Sicherheits- und hygienischen Gründen untersagt.
- (2) Alle zum menschlichen Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor nachteiliger Beeinflussung, insbesondere vor Verunreinigungen und Verderb, geschützt sind. Die entsprechenden lebensmittelhygienischen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Der Marktbeschicker hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um bereits zu Beginn der Öffnungszeit des Marktes ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild zu gewährleisten. Der Marktbeschicker hat deshalb seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; dabei sind Störungen der Nachtruhe der Anwohner durch Lärm zu vermeiden. Ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Der Marktstand ist während der festgelegten Verkaufszeiten durchgehend zu öffnen und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Ausnahmeregelungen durch die Marktleitung sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).
- (4) Kein Marktbeschicker darf einen anderen Marktbeschicker in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.
- (5) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln und das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- (6) Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden. Waren im Umhergehen anzubieten, ist unzulässig. Das Versteigern von Ware ist ebenfalls unzulässig.

- (7) Der Marktbeschricker darf nur die ihm zugewiesenen Flächen nutzen. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt sowie Leergut und Verpackungsmaterial nicht gelagert werden. Leergut und Verpackungsmaterial sind auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen so zu lagern, dass dadurch das Bild der Verkaufseinrichtung und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Marktbeschricker haben sich an standortsichernden Maßnahmen (Sonderveranstaltungen, Sonderangebote, Sonderaktionen) zu beteiligen.
- (9) Werden Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, müssen geeichte Mess- oder Wiegevorrichtungen vorhanden sein. Mess- und Wiegevorgänge müssen von den Kunden ungehindert einsehbar sein.

§ 14 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kisten und Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder auf den Wochenmarkt gebracht noch dort zurückgelassen werden.
- (2) Der Marktbeschricker ist verpflichtet,
 - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;
 - b) Abwässer in dafür bestimmte Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer dürfen nicht abgeleitet werden. Sie sind von dem Marktbeschricker in geeignete Behälter zu füllen und nach Markttende mitzunehmen;
 - c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können und dass
 - d) Marktabfälle und marktbedingter Kehrriht von den angrenzenden Verkehrsflächen entfernt und in eigenen Behältnissen gesammelt werden.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbeschricker seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu räumen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Marktbeschricker auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entstanden ist (z.B. Fischstände, Grillstände), sind verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
- (4) Die örtlichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Abfallentsorgung und -trennung haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen dieser Marktordnung.
- (5) Die Deutsche Marktgilde eG kann die Reinigung des Marktplatzes sowie die Abfallsammlung und –entsorgung auch selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Marktbeschrickern zu tragen und werden anteilig, ggf. abhängig von der Standfläche und der Warenart, auf die Marktbeschricker umgelegt.

§ 15 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Marktbeschricker haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Gesundheitswesens, des Immissionsschutzes und des Umweltschutzes sowie ggf. baurechtliche Vorschriften zu beachten. Ferner sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Marktbeschricker sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Ziel ist ein plastikfreier Wochenmarkt. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen sowie Plastikgeschirr usw. auf das unvermeidbare Minimum (z.B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren. Alternativen, die die Umwelt weniger belasten, sind einzusetzen, wenn sie zur Verfügung stehen. Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr

angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktleitung.

- (3) Marktbeschicker sind als Vertreiber von Verpackungen in die Pflicht genommen, sich an die Regelungen zur Rücknahme und Verwertung von Verpackungen zu halten. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist zu beachten.
- (4) Die Deutsche Marktgilde eG unterstützt Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Alle Marktbeschicker sind aufgerufen, an diesen Zielen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken, z.B. durch Maßnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes.

§ 16 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die von ihm selbst oder von den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch die Verkehrssicherungspflichten im Bereich des Standplatzes des Marktbeschickers sowie der unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen.

Der Marktbeschicker haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Deutsche Marktgilde eG übernimmt insoweit keine Haftung. Der Marktbeschicker stellt die Deutsche Marktgilde eG von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Verkehrsflächen entstehen. Diese Freistellung umfasst auch die Freistellung der Deutschen Marktgilde eG von notwendigen Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten).

- (3) Die Deutsche Marktgilde eG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (4) Verursacht ein Marktbeschicker oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person schuldhaft einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör (z.B. Verunreinigung des Bodens durch Fahrzeuge und Standaufbauten), ist der Schaden umgehend durch den Marktbeschicker zu beseitigen. Kommt der Marktbeschicker dem nicht nach, kann die Deutsche Marktgilde eG die Schäden beseitigen lassen und ihm die Kosten hierfür belasten.
- (5) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher richten sich nach den Regeln der gesetzlichen Haftung.

§ 17 Haftpflichtversicherung

- (1) Jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken eine nach Art und Umfang der Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere auch die Teilnahme am mobilen Handel und evtl. vorhandene spezifische Risiken (z.B. Imbiss, gasbetriebene Verkaufseinrichtungen, offenes Feuer) umfasst. Als Mindestdeckungssumme ist für Personen- und Sachschäden eine Versicherungssumme von 3 Mio. Euro erforderlich, für Vermögensschäden eine Versicherungssumme von 200.000 Euro.
- (2) Auf einzelnen Wochenmärkten können abweichende kommunale Anforderungen an die Haftpflichtversicherung gestellt werden, die zuständige Niederlassungsleitung der Deutschen Marktgilde eG erteilt entsprechende Auskunft. Die Versicherung ist für die Dauer des Marktvertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen der Marktleitung nachzuweisen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Deutsche Marktgilde eG erhebt und verarbeitet die unternehmensbezogenen Daten der Marktbesicker, sofern dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- (2) Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von personenbezogene Daten wird im Einzelnen auf die ausführlichen Informationen der Deutschen Marktgilde eG verwiesen, die unter <https://www.marktgilde.de/pbd> abgerufen werden können (Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DSGVO). Wer über keine Internetverbindung verfügt, kann die Informationen in gedruckter Form beim Hauptsitz der Deutschen Marktgilde eG anfordern.
- (3) Betroffenenrechte können per E-Mail jederzeit gegenüber dem bestellten Datenschutzbeauftragten unter „datenschutz@marktgilde.de“ geltend gemacht werden.

§ 19 Bild- und Tonaufnahmen auf dem Wochenmarkt

Die von der Deutschen Marktgilde eG veranstalteten Wochenmärkte finden auf öffentlichen Plätzen statt und sind Bestandteil des öffentlichen Lebens. Im Rahmen von Berichterstattungen über den Wochenmarkt sowie zu Zwecken der Bewerbung der Märkte werden Bild- und Videoaufnahmen vom Marktgeschehen angefertigt und von der Deutschen Marktgilde eG verwendet. Sofern in diesem Zusammenhang Aufnahmen von Marktbesickern und/oder Besuchern angefertigt werden, gilt Folgendes:

Für Aufnahmen, die zu Werbezwecken der Deutschen Marktgilde eG (Webseiten, soziale Netzwerke, Werbeanzeigen, Hauszeitung, Prospekte u.a.) genutzt werden sollen, bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung nach § 23 Abs. 1 KUG unter Abwägung und Berücksichtigung persönlicher Interessen, wenn die Aufnahme im Gesamten zu betrachten ist und die abgebildete Person lediglich als „Beiwerk“ wirkt oder beispielhaft aus einer Ansammlung von Menschen herausgegriffen wurde, etwa um die Stimmung bei einem Ereignis von öffentlichem Interesse zu verdeutlichen. Erteilte Nutzungsrechte (ohne Beschränkung zeitlicher, räumlicher oder inhaltlicher Art) gelten für alle Medien, auch in ggf. veränderter Form (insb. aufgrund elektronischer Bildbe- und -verarbeitung). Die Namensnennung steht im Ermessen der Deutschen Marktgilde eG.

§ 20 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung oder gegen die diese Marktordnung ergänzende Entgeltordnung können von der Deutschen Marktgilde eG geahndet werden.
- (2) Ist die Verletzung einer Vorschrift dieser Marktordnung von einem Marktbesicker oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von der Deutschen Marktgilde eG gegenüber dem Marktbesicker ein Verwarngeld ausgesprochen werden. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und nach den wirtschaftlichen Auswirkungen. Einzelheiten regelt der Verwarngeldkatalog der Deutschen Marktgilde eG. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Bei einem erheblichen Verstoß oder bei einem trotz Abmahnung wiederholten Verstoß kann die Marktleitung oder die Leitung der Zweigniederlassung den Marktbesicker vom Wochenmarkt verweisen und Hausverbot erteilen sowie auch die zukünftige Zulassung zum Markt – für einige Markttagge oder auf Dauer – verweigern. Das Gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung der Marktleitung. Ferner kann die Deutsche Marktgilde eG in solchen Fällen den Marktvertrag und damit die Zuweisung eines Standplatzes fristlos kündigen.
- (4) Marktbesucher können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung des Platzes verwiesen werden. Ihnen kann Hausverbot erteilt werden.
- (5) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben unberührt.

§ 21 Streitbelegungsverfahren

Die Deutsche Marktgilde eG nimmt nicht am EU-Streitbelegungsverfahren für Verbraucher teil.

§ 22 Gerichtsstandvereinbarung, Ausnahmen von der Marktordnung, Änderungen der Marktordnung, Salvatorische Klausel

- (1) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zulassung zu einem Wochenmarkt oder der Zuweisung eines Standplatzes (Vergabeprozess) entscheidet – sofern nicht durch Einzelvertrag oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist – das örtlich zuständige Zivilgericht. Handelt es sich bei dem Marktbesucher um einen Kaufmann bzw. Unternehmer nach § 14 BGB, gilt der Gerichtsstand am Sitz der Deutschen Marktgilde eG in Eschenburg als vereinbart.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Deutsche Marktgilde eG als Veranstalter zur Vermeidung unnötiger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Marktordnung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder das Interesse der Allgemeinheit entgegenstehen. Eine Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen oder Auflagen verbunden sein.
- (3) Änderungen der Marktordnung teilt die Marktgilde mit einer Frist von 6 Wochen mit. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Besucher diesen nicht ausdrücklich binnen dieser Frist in Textform widerspricht.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung Regelungslücken enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Notizen:

Deutsche Marktgilde eG

Hauptsitz:	Simmersbacher Straße 12 35713 Eschenburg Telefon: 02774 9143-100 Telefax: 02774 9143-109 Internet: http://www.marktgilde.de E-Mail: info@marktgilde.de
Zweigniederlassungen:	
Dresden	Breitscheidstraße 78 01237 Dresden Telefon: 02774 9143-200 Telefax: 02774 9143-209 E-Mail: dresden@marktgilde.de
Hannover	Davenstedter Straße 60 30453 Hannover Telefon: 02774 9143-300 Telefax: 02774 9143-309 E-Mail: hannover@marktgilde.de
Bad-Orb	Frankfurter Straße 2 63619 Bad Orb Telefon: 02774 9143-400 Telefax: 02774 9143-409 E-Mail: badorb@marktgilde.de
Geretsried	Beethovenweg 4 82538 Geretsried Telefon: 02774 9143-500 Telefax: 02774 9143-509 E-Mail: geretsried@marktgilde.de
Berlin	Pettenkofersstraße 16-18 10247 Berlin Telefon: 02774 9143-600 Telefax: 02774 9143-609 E-Mail: berlin@marktgilde.de
Köln	Charlottenstraße 61 51149 Köln Telefon: 02774 9143-700 Telefax: 02774 9143-709 E-Mail: koeln@marktgilde.de